

Herrn/Frau/Firma

Schadenanzeige für Diebstahlschäden (Teilediebstahl)

Schaden-Nummer (**Bitte stets angeben**)

Versicherungsschein-Nummer

Name des Versicherungsnehmers

Anschrift

Telefon tagsüber

Telefon abends

Telefax

Kontonummer

Bankleitzahl

bei (Bank, Sparkasse, Postbank)

Sind Sie Unternehmer?

ja

nein

Gehört das Fahrzeug zum Betriebsvermögen?

ja

nein

Sind Sie vorsteuerabzugsberechtigt?

ja _____ %

nein

Beruf/Gewerbe

Bezeichnung Ihres Kraftfahrzeugs

Fahrzeugart

Hersteller

Typ/Modell

Amtliches Kennzeichen

Fahrgestell-Nr. (FIN)

Tag der Erstzulassung

km-Stand am Schadentag

1. Schadenhergang

1.1 Wann hat sich der Diebstahl ereignet?

Am:

Uhrzeit:

Wo? (Genaue Orts- und Straßenangabe)

1.2 Welche Polizeidienststelle hat den Schaden aufgenommen?

Bitte Anschrift der Polizeidienststelle und Aktenzeichen angeben.

Ein Schaden über 300,- EUR muss der Polizei angezeigt werden! Bitte Bescheinigung beifügen!

Bei einem Diebstahlschaden im Ausland zeigen Sie diesen bitte auch bei Ihrer Polizeidienststelle im Inland an.

2. Entwendete Teile/Beschädigung am Fahrzeug

2.1 Welche Teile Ihres Fahrzeugs wurden gestohlen bzw. welche Schäden haben Sie an Ihrem Fahrzeug festgestellt?

2.2 Bei Beschädigung oder Diebstahl von Bereifung	Reifengröße _____ bisherige Laufleistung _____	Fabrikat _____ Bitte Anschaffungsbeleg beifügen, falls noch vorhanden.
2.3 Bei Beschädigung oder Diebstahl von Radioanlagen	Hersteller _____ Anschaffungsjahr _____ Anschaffungspreis in EUR _____	Typ _____ Bitte senden Sie uns, soweit noch vorhanden, Folgendes zu: die Original-Anschaffungsrechnung, die Bedienungsanleitung, die Codekarte und den Radiopass.
2.4 Waren die entwendeten Teile gegen Diebstahl gesichert?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, wie? _____	
2.5 Wo können wir Ihr Fahrzeug ggf. besichtigen?	_____	
	Telefon _____	Telefax _____
2.6 Welche Firma soll ggf. die Reparatur ausführen?	_____	
	Telefon _____	Telefax _____
2.7 Hatte Ihr Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadens unreparierte Vorschäden? War das Fahrzeug früher schon beschädigt worden?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, welche? _____	
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Höhe der Reparaturkosten in EUR _____	
2.8 Wann und bei welcher Firma war der letzte Werkstattaufenthalt Ihres Fahrzeugs? (Name und Anschrift)	_____ _____	
2.9 Was war der Grund für den letzten Werkstattaufenthalt?	_____ _____	

► Die erforderlichen Daten speichern wir unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, brauchen wir Ihre Mithilfe.

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber wir können unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

Ein Besichtigungsauftrag, Reparaturauftrag oder Verkauf muss vorher mit uns abgestimmt werden.

Ort _____

Datum _____

Unterschrift des Versicherungsnehmers _____